

Gemeinde Süderbrarup

**3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13
"Gewerbegebiet Westenstraße"**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Es wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Das Ergebnis ist in dem *Umweltbericht* dargelegt: Er ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes nach § 2 a Abs. 2 Baugesetzbuch.

Auf den Inhalt des Umweltberichtes wird verwiesen. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung hat die *Gemeinde Süderbrarup* die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 3. *Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Westenstraße“* der *Gemeinde Süderbrarup* ermöglicht werden, als nicht erheblich eingestuft.

Zur Klärung der Frage, ob die geplanten gewerblichen Nutzungen mit den im Nahbereich bereits bestehenden und den im Weiteren geplanten baulichen Nutzungen verträglich gestaltet werden können, wurde im Rahmen der Aufstellung der 3. *Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Westenstraße" der Gemeinde Süderbrarup* ein Schallgutachten in Auftrag gegeben.

Das Schallgutachten für die 3. *Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup* der Schallschutz Nord GmbH, Langwedel, vom 21.02.2011 (AZ.:1102/10) ist der Begründung zu r3. *Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup* beigefügt.

Die Untersuchungen im Rahmen des Gutachtens ergaben, dass ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche, bezogen auf die städtebaulichen Zielsetzungen der 3. *Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Westenstraße" der Gemeinde Süderbrarup*,

nur sichergestellt werden können, wenn innerhalb der geplanten Gewerbegebiete Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden. In seinem Schallgutachten hat der Gutachter entsprechende Vorschläge ausgearbeitet.

Die *Gemeinde Süderbrarup* hat sich bei den Beratungen über die Aufstellung Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes intensiv mit dem Inhalt und den Ergebnissen des zuvor angesprochenen Gutachtens beschäftigt.

Auf der Grundlage des Gutachtens hat die *Gemeinde Süderbrarup* entschieden, die im Schallgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung des Schallschutzes (Geräuschkontingentierung in den Gewerbegebieten) als Festsetzung in die Planzeichnung und in den Text der 3. *Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Westenstraße" der Gemeinde Süderbrarup* aufzunehmen.

Im Rahmen der Aufstellung der 3. *Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Westenstraße" der Gemeinde Süderbrarup* wurden die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft vertiefend untersucht. Der Ausgleichsbedarf wurde ermittelt und die konkreten Maßnahmen festgelegt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 *Baugesetzbuch* und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 *Baugesetzbuch* wurden von privater Seite keine Belange vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 *Baugesetzbuch* wurden folgende Belange vorgetragen:

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* hat zum Themenbereich *Vorsorgender Bodenschutz* (Tiefe des Umweltberichtes) Belange vorgetragen. Die im Umweltbericht dargelegten Belange zum Themenbereich Bodenschutz waren aus Sicht der *Gemeinde Süderbrarup* im vorliegenden Fall in hinreichendem Umfang bearbeitet worden. Sie bedürften aus Sicht der *Gemeinde Süderbrarup* keiner Ergänzung.

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* hat zum Themenbereich *Abfallentsorgung* (Wademöglichkeiten für Müllfahrzeuge und Straßenrandentsorgung) Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise hat die *Gemeinde Süderbrarup* zur Kenntnis genommen.

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* hat zum Themenbereich *Wasserwirtschaft* (Ableitung des Oberflächenwassers / Bewirtschaftungskonzept) Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise hat die *Gemeinde Süderbrarup* zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Realisierung der Planung beachtet.

Das *Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein* hat zum Themenbereich *Umgang mit archäologischen Funden* Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise hat die *Gemeinde Süderbrarup* zur Kenntnis genommen. Sie wurden in die Begründung aufgenommen.

Die *Wehrbereichsverwaltung Nord* hat zum Themenbereich *militärische Belange* (Flugplatz Jagel und Verteidigungsanlage Brekendorf) Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise hat die *Gemeinde Süderbrarup* zur Kenntnis genommen. Sie wurden in die Begründung aufgenommen.

Der *Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH* hat zum *Themenbereich Telekommunikationsleitungen* allgemeine Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise hat die *Gemeinde Süderbrarup* zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Realisierung der Planung beachtet.

Der *Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen* hat zum *Themenbereich Vorfluter Belange* (Abstandsregelungen / Hydraulische Drosselung / Stoffliche Belastung) vorgetragen. Diese Hinweise hat der *Amtsausschusses des Amt Süderbrarup* zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Realisierung der Planung beachtet.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die *Gemeinde Süderbrarup* hat die Konzentration ihrer *Gewerbstandorte* auf den westlichen Teil der *Ortslage* südlich und nördlich der *Bundesstraße 201* ausgerichtet.

Der geplante Erweiterungsbereich des *Bebauungsplanes* schließt an die bestehenden *Gewerbeflächen* westlich der *Gewerbestraße* an. Die *Gemeinde* folgt damit dem Konzentrationsgebot von unterschiedlichen städtebaulichen Nutzungsarten, um Konflikte mit anderen Nutzungen durch *Immissionen* ausschließen zu können. Die Lage der *Gewerbeflächenausweisung* ist insofern städtebaulich sinnvoll.

Die *Bebauungsplanänderung* entspricht auch der *Zielsetzung der Regionalplanung* und der *kommunalen Landschaftsplanung*. Der *Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup* muss dementsprechend nicht geändert werden.

Süderbrarup, den 02.03.2012




Bennetreu
Bürgermeister